



EBA/Corrigendum/2023/01

27.11.2023

BERICHTIGUNG

der Leitlinien EBA/GL/2021/16 über die Merkmale eines risikobasierten Aufsichtsansatzes bei der Bekämpfung von Geldwäsche und der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus und zu den Maßnahmen, die im Rahmen einer risikosensiblen Aufsicht gemäß Artikel 48 Absatz 10 der Richtlinie (EU) 2015/849 (zur Änderung der Gemeinsamen Leitlinien ESAs/2016/72) zu ergreifen sind (Leitlinien zur risikobasierten Aufsicht)



1. Absatz 21 wird wie folgt geändert:

„Um wirksam zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen, sollten die zuständigen Behörden alle ihnen zur Verfügung stehenden Kooperations- und Koordinierungsmaßnahmen und -instrumente anwenden, einschließlich derjenigen, die gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 von diesen zuständigen Behörden zu schaffen sind. Die zuständigen Behörden sollten die Zuverlässigkeit und Kontinuität dieser Maßnahmen und Instrumente sicherstellen, um das Risiko einer möglichen Informationslücke zu minimieren. Insbesondere sollten sich die zuständigen Behörden auf die Gemeinsamen Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörden für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 zwischen den für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute zuständigen Behörden,¹ auf die EBA-Leitlinien zur Zusammenarbeit und Information zwischen den Aufsichtsbehörden und den für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Aufsichtsbehörden und den zentralen Meldestellen gemäß der Richtlinie ~~(EU) 2019/878~~ 2013/36/EU² und das multilaterale Übereinkommen zwischen der Europäischen Zentralbank und den zuständigen nationalen Behörden gemäß Artikel 57a Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/849 beziehen.³“

2. Absatz 30 Buchstaben e bis q werden unnummeriert und beginnen mit Buchstabe a.

3. Absatz 41 Buchstaben c bis k werden unnummeriert und beginnen mit Buchstabe a.

4. Absatz 51 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

5. Fußnote 17 auf Seite 33 wird wie folgt geändert:

„~~Leitlinien Konsultationspapier~~ zu Strategien und Verfahren in Bezug auf das Compliance-Management und die Rolle und Zuständigkeiten des Geldwäschebeauftragten gemäß Artikel 8 und Kapitel VI der Richtlinie (EU) 2015/849.“

¹ Gemeinsame Leitlinien für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 zwischen den für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute zuständigen Behörden, Die Leitlinien für AML/CFT-Kollegien, [JC 2019 81](#).

² EBA, [Leitlinien für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörden, den für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Aufsichtsbehörden und zentralen Meldestellen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU](#), Dezember 2021.

³ [Multilaterales Übereinkommen](#) zwischen der Europäischen Zentralbank und den zuständigen nationalen Behörden gemäß Artikel 57a Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/849.



6. Fußnote 18 auf Seite 34 wird wie folgt geändert:

„Insbesondere in Übereinstimmung mit Absatz 19 der ~~künftigen~~ EBA-Leitlinien für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Finanzaufsichtsbehörden, den für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Aufsichtsbehörden und zentralen Meldestellen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU.“

7. Absatz 101 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

„b) mögliche Fälle, in denen die Aufsichtsbehörden gemäß Abschnitt ~~1.4.1~~ **4.1.4** dieser Leitlinien zur Zusammenarbeit mit anderen Interessenträgern verpflichtet sind, und Erläuterung des Verfahrens, wie diese Zusammenarbeit in der Praxis erfolgen sollte;“